

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN LOVOCHEMIE, a.s. FÜR DEN VERKAUF VON WAREN

Wirksam ab dem 01.06.2022

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN LOVOCHEMIE, a.s. FÜR DEN VERKAUF VON WAREN (im Weiteren nur „AGB“) gelten für Rechtsbeziehungen, die sich aus dem Verkauf von Waren durch Lovochemie, a.s. mit Sitz in Lovosice, Terežinská 57, PLZ 410 02, ID-Nr.: 49100262, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts in Ústí nad Labem, Abschnitt B, Einlage 471 (im Weiteren nur „Verkäufer“) ergeben, wenn die Parteien im Kaufvertrag, Rahmenkaufvertrag oder in der Bestellung (im Weiteren nur „Kaufvertrag“, bzw. „Vertrag“) deren Anwendung ausdrücklich vereinbaren.

1.2 Der Kaufvertrag, die Anhänge zum Kaufvertrag und diese AGB bilden gemeinsam einen vollständigen und geschlossenen Kaufvertrag, der eine Gesamtheit der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die Warenlieferung gemäß den Bedingungen des Kaufvertrags darstellt. Sollten Unstimmigkeiten oder Widersprüche zwischen dem Kaufvertrag, den Anhängen des Kaufvertrags und diesen AGB entstehen, gelten diese Dokumente in der nachfolgenden Reihenfolge: Kaufvertrag, diese AGB und Anhänge des Kaufvertrags. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor den nicht zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

1.3 Der Kaufvertrag ist für abgeschlossen zu halten, sobald die Vertragsparteien schriftlich alle im Vertrag angeführten Obliegenheiten abstimmen. Fordert eine der Vertragsparteien die Ergänzungen oder Änderungen des Vorschlags der anderen Vertragspartei, sind solche Erinnerungen für einen neuen Vorschlag des Kaufvertrags gehalten. Der Verkäufer schließt die Annahme des Angebots mit einer Ergänzung oder Abweichung ausdrücklich aus.

2. FORM UND ORT DER LIEFERUNG

2.1. Wenn nicht anders vereinbart ist, ist als Ort der Lieferung im Vertrag das Lager des Verkäufers vereinbart, dessen Adresse dem Käufer mitgeteilt wird.

2.2. Sämtliche Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf und Transport von Waren regeln sich nach den internationalen Regeln zur Auslegung der Lieferklauseln INCOTERMS® 2020 in der letzten Fassung.

2.3. Einen integrierten Bestandteil dieser AGB bilden die Lieferbedingungen der Firma Lovochemie, a.s.

2.4. Wird der Käufer dem Verkäufer die Transportdispositionen für die Warenlieferung ordnungsgemäß und rechtzeitig nicht übergeben, ist der Verkäufer berechtigt:

a. nach der vorhergehenden schriftlichen Anzeige die Waren zum gewöhnlichen Leistungsort zu senden und der Transportmittel zu wählen. Existiert kein gewöhnlicher Leistungsort, ist der Verkäufer berechtigt die Waren

- bei dem Eisenbahntransport in die Eisenbahnstation im Ort des Sitzes des Käufers oder in die nächstliegende Eisenbahnstation,
- bei dem Landverkehr auf die Adresse des Sitzes des Käufers und
- bei dem Schiffstransport in den Hafen im Ort des Sitzes des Käufers oder in den nächstliegenden Hafen zu senden oder

b. vom Vertrag durch einseitige Handlung zurück zu treten, wobei dieser Rücktritt im Augenblick der Zustellung bei dem Käufer wirksam ist. Der Verkäufer ist in solchem Fall berechtigt, vom Käufer den Ersatz des ihm damit zugefügten Schadens zu verlangen.

2.5. Ist im Vertrag vereinbart, können die Waren durch den Verkäufer vom Leistungsort zum Bestimmungsort gesendet werden. Sollte der Transport mit eigenen Transportmitteln des Käufers bzw. durch Vermittlung eines Vertragsspediteurs des Käufers erfolgen ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer (i) die Liste der entsprechenden Fahrer und Fahrzeuge und (ii) erforderliche Dokumente für die einzelnen Transportmittel zu übergeben. Der Käufer ist verpflichtet die Liste der zur Übernahme der Waren berechtigten Personen dem

Verkäufer immer gleichzeitig mit der verbindlichen Warenbestellung zu übergeben.

2.6. Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Lieferung der Waren durch den Verkäufer ist von der unumgänglichen Mitwirkung des Käufers in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag und diesen AGB abhängig. Geriet der Käufer in Verzug mit Erfüllung irgendeiner seiner Pflicht nach diesen AGB oder nach den Vertragsvereinbarungen bzw. verhindert er auf jede Weise den Verkäufer an Erfüllung seiner Lieferpflicht, gilt die Pflicht der fristgerechten Lieferung der Waren als erfüllt, wenn die Waren spätestens am letzten Tag der vereinbarten Leistungsfrist am Leistungsort zur Versendung oder Übergabe bereitgestellt wurden und der Verkäufer den Käufer über diese Tatsache benachrichtigte.

3. KAUFPREIS, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, SICHERUNG DES KAUFPREISES

3.1. Der Käufer verpflichtet sich dem Verkäufer den im Kaufvertrag angegebenen Kaufpreis zu bezahlen u.z.aufgrund der durch Verkäufer ausgestellten Rechnung.

3.2. Der Verkäufer stellt die Rechnung aus, die als der Rechnungsbeleg gem. dem Gesetz Nr. 563/1991 Slg.. über das Rechnungswesen i.d.g.F. dient und die alle Formalitäten des Steuerbelegs gem. dem Gesetz Nr. 235/2004 Slg.. über die Mehrwertsteuer i.d.g.F. bzw. gem. anderen Rechtsvorschriften enthält.

3.3. Die Fälligkeitsfrist der Rechnungen ist im Kaufvertrag angeführt. Wurde die Fälligkeitsfrist im Kaufvertrag nicht vereinbart, beträgt die Fälligkeitsfrist der Rechnungen des Verkäufers 30 Tage ab dem Tage der Zustellung der Rechnung bei dem Käufer.

3.4. Die Zahlung gilt als erfolgt, sobald die ganze Rechnungssumme dem Konto des Verkäufers zugeschrieben ist Sollte die Vergütung durch Verschulden des Käufers einem anderen als in der Rechnung angegebenen Konto des Verkäufers zugeschrieben werden und dem Käufer werden damit zusätzliche Kosten entstehen, werden diese Kosten vorzugsweise aus dem zugeschriebenen Betrag vergütet. Der Restbetrag wird für den nicht bezahlten Teil der ursprünglichen Forderung gehalten.

3.5. Der Verkäufer ist berechtigt beim Verzug des Käufers mit Bezahlung irgendeiner Beträge gem. dem Kaufvertrag die Zinsen aus dem Schuldbetrag jährlich in der Höhe des von der Tschechischen Nationalbank für den ersten Tag des Kalenderhalbjahres in dem der Zahlungsverzug eingetreten ist festgelegten um acht Prozentpunkte erhöhten Repo-Satzes zu verlangen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Verzugszinsen zu bezahlen. Die Vertragsparteien haben vereinbart, die Anwendung der Bestimmungen des Par. 1971 des neuen BGB auszuschließen. Der Verkäufer ist zum Schadensersatz wegen der Nichterfüllung der Geldschuld auch dann berechtigt, wenn die Deckung mit den Verzugszinsen genügend ist.

3.6. Geriet der Käufer in Verzug mit Bezahlung irgendeines Betrags aus dem Kaufvertrag oder anderen mit dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge ist der Verkäufer berechtigt mit sofortiger Wirkung die weiteren Warenlieferungen entsprechend dem Kaufvertrag einzustellen und vom Kaufvertrag zurück zu treten. Die Nichterfüllung der Lieferungen gemäß dem vorgenannten Satz stellt keine Verletzung des Kaufvertrags dar und der Verkäufer trägt keine Verantwortung für etwaige dadurch verursachte Schäden.

3.7. SICHERUNG DES KAUFPREISES

3.7.1 Die Vertragsparteien können im Kaufvertrag die Kreditgrenze für den Käufer vereinbaren. Bis diese Kredithöhe wird dann der Verkäufer die Waren entsprechend den Bestellungen des Käufers frei zu geben.

3.7.2 Die Kreditgrenze ist der Summe von nicht beglichenen Forderungen des Verkäufers an den Käufer aus den Warenlieferungen incl. der Mehrwertsteuer gleich. In die Kreditlinie werden auch die zukünftigen Forderungen des Verkäufers an den Käufer eingerechnet, die aus den angenommenen Bestellungen oder auf andere Weise abgeschlossenen Verträge erfolgen, aufgrund deren der Verkäufer zukünftig dem Käufer die Waren liefern soll.

- Ist die Kreditlinie vertraglich festgelegt ist der Käufer verpflichtet, die Höhe der auf solche Weise vereinbarte Kreditlinie in Form des Pfands, Bürgschaft (nach Annahme durch den Verkäufer gem. den Bestimmungen des Par. 2018 Abs. 1 des neuen BGB) oder eines eigenen Bianco-Wechsels (ein durch den Käufer ausgestellt und durch eine natürliche Person avalierter Wechsel) zu sichern. Dieser Wechsel mit der nicht ausgefüllter Summe und dem Zahlungsziel wird im Sitz des Verkäufers aufbewahrt. Sollte der Käufer seine aus dem Vertrag oder Warenlieferungen erfolgten Verpflichtungen nicht erfüllen ist der Verkäufer berechtigt, den Wechsel auszufüllen und dem Käufer zu Bezahlung vorzulegen.
- 3.8 Sollten die Leistungen des Käufers auf die Sicherheit, Zinsen und die mit der Inanspruchnahme der Forderungen des Käufers angerechnet werden, werden sie zuerst mit den schon bestimmten Kosten, danach den Verzugszinsen, Zinsen und erst dann mit der Sicherheit verrechnet. Die Vertragsparteien stimmen dem Ausschluss der Bestimmungen des Par. 1932 Abs. 2 des neuen BGB zu.
- 3.9 Geriet der Käufer in Verzug mit der Bezahlung des Kaufpreises bzw. mit einer anderen Verpflichtung nach diesem Vertrag oder diesen AEG ist der Verkäufer berechtigt die Sicherung in Anspruch zu nehmen, d.h. den Bürgen zur Leistung aufzufordern, das Pfandrecht zu realisieren oder die Summe im Bianco-Wechsel bis die Gesamthöhe der zum Tage der Ausfüllung aktuellen Schuld auszufüllen, d.h. bis die Höhe der unbeglichenen Kaufpreise für die Lieferungen der Waren mit Zubehör, Vertragsstrafe, Schadensersatzanspruch, bzw. weiteren Sanktionen. Das Zahlungsziel des Wechsels ist der siebente Kalendertag ab dem Tage dessen Ausfüllung.
- 4. EIGENTUMSRECHT, RISIKO DER WARENBSCHÄDIGUNG**
- 4.1. Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht an den Waren durch die vollständige Begleichung des Kaufpreises entsprechend den Bedingungen des Kaufvertrags.
- 4.2. Das Risiko der Warenbeschädigung geht nach Maßgabe der im Kaufvertrag vereinbarten INCOTERMS®-Lieferklausel auf den Käufer über, spätestens jedoch, sobald er die Waren vom Verkäufer übernimmt oder, wenn die Übernahme nicht fristgerecht erfolgt zur Zeit, wenn ihm der Verkäufer die Behandlung der Waren ermöglicht und der Käufer verletzt den Kaufvertrag damit, dass er die Waren nicht abnimmt. Ein Warenschaden, der erst nach dem Übergang des Risikos der Warenschäden an den Käufer entstanden ist, entbindet den Käufer nicht von seiner Pflicht, den Kaufpreis dem Verkäufer zu bezahlen
- 5. QUALITÄT**
- 5.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waren in der Menge, Qualität und Ausführung gem. dem Kaufvertrag zu liefern. Des Weiteren ist er verpflichtet, die Waren zu verpacken oder für den Transport entsprechend den Bestimmungen des Kaufvertrags vorzubereiten.
- 5.2. Die Anforderungen an die Angaben über den Gehalt an Nährstoffen und die zulässige Abweichungen von dieser Werte sind in den europäischen oder tschechischen Rechtsvorschriften festgelegt, die der Verkäufer im vollen Umfang berücksichtigt. Bei jeder Streitigkeit in Bezug auf den Gehalt an Nährstoffen ist der Käufer verpflichtet, die Proben in Übereinstimmung mit der EG Verordnung 2003/2003 über die Düngemittel i.d.g.F. zu entnehmen und bei der Analyse entsprechend dieser Verordnung zu verfahren.
- 6. GEWICHT, MENGE, TOLERANZEN UND VERTRAGSSTRAFE**
- 6.1. Für beide Vertragsparteien ist die Ermittlung des Gewichtes mit den ordnungsgemäß geprüften Messeinrichtungen maßgebend. Der Verkäufer und Käufer verpflichten sich, im Streitfall sich über die angewandten Wägeeinrichtungen gegenseitig zu informieren und die Gültigkeit der Prüfung dieser Einrichtungen mit den entsprechenden Dokumenten nachzuweisen. Bei den Gleis- und Straßenwaagen ist das Gewicht unter den Bedingungen des sgn. statischen Waageregimes zu ermitteln.
- 6.2. Die Verpflichtung des Verkäufers an den Käufer die vereinbarte Warenmenge zu liefern und die Verpflichtung des Käufers die vereinbarte Warenmenge abzunehmen gelten als erfüllt, wenn die Menge der tatsächlich gelieferten und abgenommenen Waren von der im Kaufvertrag vereinbarten Menge höchstens um 10 % abweichen wird.
- 6.3. Sollte der Verkäufer dem Käufer eine kleinere Warenmenge nach dem Abzug der Toleranzmenge gem. dem Art.6.2 der AGB als im Kaufvertrag vereinbart wurde liefern ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Vertragsstrafe in der Höhe von 2 % des Preises der nicht gelieferten Waren nach dem Abzug der Toleranzmenge gem. dem Art.6.2 der AGB.
- 6.4. Sollte der Käufer vom Verkäufer eine kleinere Warenmenge nach dem Abzug der Toleranzmenge gem. dem Art.6.2 der AGB entnehmen ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Vertragsstrafe in der Höhe von 2 % des Preises der nicht abgenommenen Waren nach dem Abzug der Toleranzmenge gem. dem Art.6.2 der AGB.
- 6.5. Durch Bezahlung der Vertragsstrafe gem. den vorhergehenden Bestimmungen erlischt die Verpflichtung, die Restmenge der von der Vertragsstrafe betroffenen Waren zu liefern oder abzunehmen, es sei denn, dass die Parteien schriftlich etwas anderes vereinbaren.
- 6.6. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Vertragsstrafe gem. den vorhergehenden Bestimmungen besteht nicht, wenn zur Vertragsverletzung durch eine der Vertragsparteien infolge der höheren Gewalt gekommen ist.
- 6.7. Tritt eine der Vertragsparteien vom Vertrag ab, bleibt das schon entstandene Recht auf die Bezahlung der Vertragsstrafe gem. den vorhergehenden Bestimmungen unberührt.
- 6.8. Keine gem. den entsprechenden Bestimmungen des Kaufvertrags und/oder dieser AGB vereinbarte Vertragsstrafe berührt das Recht der beschädigten Vertragspartei auf Schadensersatz wegen Verletzung der Vertragspflichten durch die andere Vertragspartei die verpflichtet ist, den Schaden über den Rahmen der Vertragsstrafe zu ersetzen.
- 7. HAFTUNG FÜR WARENMÄNGEL**
- 7.1. Die Waren sind mangelhaft, wenn
- sie nicht in der vereinbarten Menge, Qualität und Ausführung, oder wenn Qualität und Ausführung nicht vereinbart sind, in einer Qualität und Ausführung geliefert werden, die für den sich aus dem Vertrag ergebenden, sonst üblichen Zweck geeignet sind; oder
 - sie die vertragsmäßig vereinbarten Eigenschaften nicht haben; fehlt eine solche Vereinbarung dann solche Eigenschaften, die der Verkäufer beschrieben hat oder die der Käufer mit Rücksicht auf den Charakter der Waren und basierend auf der Werbung des Verkäufers erwartet hat,
 - die Waren nicht zum im Vertrag angegebenen Zweck geeignet sind; ist der Zweck nicht angegeben, dann zum Zweck, den der Verkäufer angibt oder zu dem solche Waren gewöhnlich genutzt sind; oder
 - die Waren in Bezug auf ihre Qualität oder Ausführung dem vereinbarten Muster oder Vorlage nicht entsprechen, wenn die Qualität oder Ausführung aufgrund des vereinbarten Musters oder Vorlage bestimmt wurden; oder
 - sie nicht in der vereinbarten Verpackung geliefert sind; ist die Lieferverpackung nicht vereinbart, erfolgt die Verpackung handelsüblich; in Ermangelung von Verpackungspraktiken ist die für die Aufbewahrung und den Schutz der Waren erforderliche Methode anzuwenden; oder
 - sie den Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften widersprechen.
- 7.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren ohne unnötige Verzögerung nach der Lieferung am Bestimmungsort zu untersuchen. Die Mängel, die bei der visuellen Prüfung der Ware feststellbar sind, ist der Käufer verpflichtet in den Frachtbrief oder Lieferschein des Spediteurs anzuführen und dem Verkäufer spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen ab der Prüfung schriftlich anzuzeigen. Die Mängel, die durch eine Laboruntersuchung feststellbar sind, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb von 14 Kalendertagen ab der Durchführung der Analyse, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich anzuzeigen. Der Verkäufer haftet für keine Mängel, die später angezeigt werden.
- 7.3. Der Käufer ist verpflichtet, die Gewichtsunterschieden, beschädigte Verpackung, Qualitätsmängel oder Wertminderung der Waren im Rahmen der Beanstandung dem Verkäufer auch mit einem Beleg einer unabhängigen Prüf-/Fachstelle nachzuweisen. Stellt der Käufer eine Beschädigung der Transportmittels fest oder besteht Verdacht auf Verlust der Waren, ist er verpflichtet, den Spediteur um Nachwägen der Sendung zu ersuchen. Sollte eine Gewichtsunterschied im Vergleich mit den Versanddokumenten festgestellt werden, muss er um Erstellung eines Protokolls (im Fall der Eisenbahn - kommerzielles Protokoll der Tschechischen Bahn) ersuchen und die Beanstandung bei dem Spediteur geltend machen. Die Gewichtsunterschieden bei den per

Eisenbahn transportierten Sendungen werden aufgrund der Transportordnung der Tschechischen Bahn behandelt.

- 7.4. Der Verkäufer teilt innerhalb von 5 Werktagen nach der Zustellung der schriftlichen Mitteilung des Käufers über die festgestellten Mängel seinen Vorschlag der weiteren Abwicklung der Beanstandung mit oder lehnt die Beanstandung ab. Er ist berechtigt, die Beanstandung auch nach Ablauf dieser Frist abzulehnen, wenn sie als unberechtigt bewertet wird.
 - 7.5. Der Käufer ist verpflichtet die beanstandeten Waren getrennt von anderen Waren zu lagern, und darf die Ware nicht so handhaben, dass dadurch die Kontrolle der beanstandeten Mängel durch den Verkäufer verhindert werden könnte. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Vertreter zum Käufer zu entsenden, um die Beanstandung zu überprüfen und der Käufer ist verpflichtet den Vertretern des Verkäufers die Untersuchung der beanstandeten Waren zu ermöglichen.
 - 7.6. Wird der Verkäufer schriftlich die erhobene Beanstandung als berechtigt anerkennen, kann der Käufer die Lieferung der fehlenden oder mangelhaften Waren, oder Nachlass aus dem Kaufpreis verlangen. Der Käufer kann vom Kaufvertrags nur dann zurücktreten, wenn durch die Lieferung der mangelhaften Ware der Kaufvertrag erheblich verletzt wurde. Das Recht auf den Rücktritt vom Kaufvertrag erlischt, sofern der Käufer nicht in der Lage ist, die Ware in dem Zustand zurückzugeben, in welchem er sie erhalten hat.
 - 7.7. Im Fall der Lieferung von Ersatzwaren oder des Rücktritts des Käufers vom Kaufvertrag ist der Käufer verpflichtet, die Waren dem Verkäufer im demselben Zustand zurückzugeben, in welchem er sie von ihm übernommen hat. Der Käufer ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Verkäufers nicht berechtigt, die Ware dem Verkäufer vor dem Abschluss des Reklamationsverfahrens zurückzugeben.
 - 7.8. Verletzt der Käufer seine Pflicht zur rechtzeitigen Untersuchung der Waren oder zur Mangelanzeige an den Verkäufer gemäß diesen AGB, ist der Verkäufer berechtigt, die Beanstandung abzulehnen; im solchen Fall entstehen dem Käufer aus der Mangelhaftung keine Rechte.
 - 7.9. Im Fall der zum Nachweis der Mängel erforderlichen Expertise wird die damit verbundenen Kosten die Vertragspartei zu vergüten, die um eine solche Begutachtung ersucht hat. Sie ist jedoch berechtigt von der anderen Vertragspartei den Ersatz dieser Kosten zu verlangen, falls die Ergebnisse der Prüfung zu ihrem Vorteil ausfallen.
- 8. RÜCKTRITT VOM KAUFVERTRAG**
- 8.1. Der Verkäufer und der Käufer sind berechtigt vom Kaufvertrag zurück zu treten mit Ausnahme der in diesen AGB festgelegten Fälle, wenn die andere Vertragspartei die im Kaufvertrag vereinbarten Pflichten erheblich verletzt. Als erhebliche Verletzung der Vertragspflichten gelten insbesondere:
 - Verzug des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises oder jedes anderen Betrags, welcher nach dem jeweiligen Kaufvertrag oder nach diesen AGB länger als 30 Tage fällig ist.
 - Lieferverzug des Verkäufers mehr als 30 Tage;
 - Verzug des Käufers mit der Warenentnahme mehr als 30 Tage.
 - 8.2. Der Rücktritt vom Kaufvertrag ist mit Zustellung der schriftlichen Mitteilung der vom Kaufvertrag zurücktretenden Vertragspartei der anderen Vertragspartei wirksam. In der Mitteilung über den Rücktritt vom Kaufvertrag ist ausdrücklich den Grund anzuführen.
 - 8.3. Durch Rücktritt vom Kaufvertrag erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Kaufvertrag mit Ausnahme des Rechts an den Schadensersatz, Entrichtung der Vertragsstrafe und der Bestimmungen des Kaufvertrags und dieser AGB in Bezug auf anwendbares Recht, Lösung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien und Regelung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der Beendigung des Kaufvertrags. Wurde die Schuld gesichert, betrifft der Rücktritt der Sicherung nicht.
- 9. SCHADENSERSATZ**
- 9.1. Die Vertragspartei die eine Pflicht aus dem Kaufvertrag verletzt ist verpflichtet, der anderen Vertragspartei den Schaden zu ersetzen, den sie ihr oder der Person zu Gunsten derer die Erfüllung der vereinbarten Pflicht vorgesehen wurde, verursacht hat.
 - 9.2. Die Schadensersatzpflicht besteht nicht wenn die Nichterfüllung der Pflichten durch verpflichtete Partei die beschädigte Partei verschuldet hat oder wenn die beschädigte Partei ihre Mitwirkungspflicht versäumt hat. Die Vertragspartei welche die Pflichten verletzt hat ist zum

Schadensersatz nicht verpflichtet wenn sie nachweisen kann dass diese Verletzung die Folge der höheren Gewalt war.

- 9.3. Wird eine der Vertragsparteien eine der Vertragspflichten verletzen und entsteht dabei der anderen oder beiden Vertragsparteien der Schaden, werden beide Parteien alle Kräfte anbieten, um eine friedliche außergerichtliche Beilegung der Sache zu erreichen.
 - 9.4. Tritt eine der Vertragsparteien vom Kaufvertrag zurück, bleibt das Recht auf den Schadensersatz wegen Verletzung der Verpflichtungen unberührt.
- 10. HÖHERE GEWALT UND WESENTLICHE ÄNDERUNG DER UMSTÄNDE**
- 10.1. Keine der Vertragsparteien haftet für die Erfüllung der aufgeführten Vertragspflichten, wenn die Nichterfüllung oder Verspätung die Folge eines außergewöhnlichen, unvorsehbaren und unüberwindbaren Hindernisses ist, das unabhängig vom Willen der verpflichteten Partei aufgetreten ist und sie in der Erfüllung ihrer Pflichten verhindert hat (im Weiteren nur "höhere Gewalt") Weder ein aufgrund der persönlichen Verhältnisse der verpflichteten Partei oder zur Zeit entstandenes Hindernis, wann der Schädiger mit Erfüllung der vereinbarten Pflicht schon in Verzug war noch ein Hindernis, das die verpflichtete Partei zu überwinden musste entbindet ihn seiner Verantwortung nicht.
 - 10.2. Für die Umstände der höheren Gewalt sind in diesem Vertrag insbesondere folgende Ereignisse gehalten, wenn sie die Voraussetzungen des vorhergehenden Satzes erfüllen:
 - a. Naturkatastrophe, Brand, Erdbeben, Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm oder andere atmosphärischen Störungen und Ereignisse vom erheblichen Umfang oder
 - b. Krieg, Aufstand, Aufruhr, bürgerliche Unruhen oder Streik oder
 - c. Beschlüsse oder normative Akten der Organe der öffentlichen Macht, Regelungen, Einschränkungen, Verbote oder andere Eingriffe des Staats, Staatsverwaltungs- oder Selbstverwaltungsorgane; oder
 - d. Explosion oder andere Beschädigung oder schwere Störungen der entsprechenden Produktions- oder Vertriebsanlage
 - e. Epidemie, Pandemie oder andere Ausbreitung einer ansteckenden Krankheit oder ansteckenden Krankheiten, die zur Veröffentlichung von Maßnahmen oder Auferlegen von Beschränkungen durch öffentliche Behörden führt.
 - 10.3. Die Vertragspartei, die ihre Vertragsverpflichtungen verletzte, verletzt oder mit Rücksicht auf die bekannte Umstände infolge von Ereignissen der höheren Gewalt zu verletzen beabsichtigt ist verpflichtet, darüber die andere Vertragspartei zu informieren und alle Kräfte zum Abwehr eines solchen Ereignisses oder dessen Folgen und zur Behebung der Folgen aufzubieten.
 - 10.4. Bestehen die Umstände der höheren Gewalt länger als 90 Tage, kann jede der Vertragsparteien vom Kaufvertrag zurück zu treten.
 - 10.5. Tritt eine wesentliche Änderung der Umstände ein, die in Rechten und Pflichten der Parteien eine besonders grobe Disproportion zum Nachteil des Verkäufers verursacht, insbesondere die Erhöhung der Kosten auf Seiten des Verkäufers aufgrund der steigenden Einsatz-, Energie oder Transportpreisen oder aufgrund allgemeiner Erhöhung der Personalkosten oder sonstiger Kosten des Verkäufers, ist der Verkäufer berechtigt, die von ihm angekündigten oder bereits zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in den einzelnen Kaufverträgen vereinbarten Kaufpreise einseitig anzupassen.
 - 10.6. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer schriftlich oder per E-Mail über die Anpassung des Kaufpreises zu informieren und die konkreten Gründe für die Anpassung des Kaufpreises anzugeben.
 - 10.7. Der Verkäufer verpflichtet sich, die vorstehend beschriebene Kaufpreisanpassung nur in schwerwiegenden oder deutlichen Fällen von Kostensteigerungen auf Seiten des Verkäufers vorzunehmen, die der Verkäufer objektiv nicht zu vertreten hat und der Käufer verpflichtet sich, die Kaufpreisanpassung in solchen Fällen zu akzeptieren. Die Vertragsparteien werden die Anpassung des Kaufpreises gegenseitig schriftlich in Form einer schriftlichen Kaufvertragsergänzung bestätigen.
 - 10.8. Ist die Anpassung des Kaufpreises für den Käufer aufgrund einer groben Disproportion zwischen An- und Verkaufspreis der Waren nicht annehmbar, ist der Käufer berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten, u.z. durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer unter Angabe des Rücktrittsgrundes. Die Wirkungen des Rücktritts

vom Kaufvertrag gem. dem vorhergehenden Satz treten zum Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Rücktrittserklärung an den Verkäufer ein. Durch den Rücktritt vom Kaufvertrag entfällt die Verpflichtung von vornherein; die Vertragsparteien sind jedoch nicht verpflichtet, die ordnungsgemäß erbrachten Leistungen zurück zu geben.

11. AUSSCHLUSS DER EXKLUSIVITÄT

11.1. Keine der Bestimmungen des Kaufvertrags oder dieser AGB ist und wird als Gewährung jeglicher Exklusivität durch den Verkäufer für den Käufer für einen bestimmten Bereich oder für bestimmte Kunden des Käufers ausgelegt und sie darf als solche auch nicht verstehen werden.

12. SICHERHEITSTANDARD UND EINTRITT UND EINFAHRT IN DAS FIRMENGELÄNDE DES VERKÄUFERS

Wird der Käufer bei Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag das Firmengelände des Käufers betreten, verpflichtet er sich auch die in diesem Artikel 12 der AGB aufgeführten Verpflichtungen zu erfüllen.

12.1. Der Käufer ist verpflichtet sich mit den internen Vorschriften der Gesellschaft Lovochemie, a.s. über den Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutz und über die Vorbeugung der schweren Unfälle bekannt zu machen und sie einzuhalten. Diese Vorschriften (im Weiteren „Sicherheitsstandard“ **„Sicherheitsstandard“**) sind unter www.lovochemie.cz zu finden. Der Käufer verpflichtet sich, auch seine Subunternehmer zur Einhaltung des Sicherheitsstandards im gleichen Umfang zur Einhaltung des Sicherheitsstandards zu verpflichten, wie er sich selbst verpflichtet.

12.2. Der Käufer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer in den Sicherheitsstandards geschult werden, und sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die Sicherheitsstandards einhalten. Mitarbeiter des Käufers, die nicht in den Sicherheitsstandards geschult wurden, dürfen keine Tätigkeiten auf dem Gelände des Verkäufers durchführen. Im Einklang mit dem Gesetz Nr. 309/2006 Slg. zur Regelung der sonstigen Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Arbeitsverhältnissen und zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei Tätigkeiten oder Dienstleistungen außerhalb von Arbeitsverhältnissen (Gesetz über die Gewährleistung der sonstigen Anforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit) in seiner geänderten Fassung verpflichtet sich der Käufer, während der gesamten Vorbereitung und Durchführung des Bauvorhabens mit dem Koordinator für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle zusammenzuarbeiten, sofern dieser vom Verkäufer bestellt wurde. Gleichzeitig verpflichtet der Käufer alle seine Unterauftragnehmer für Arbeiten und Tätigkeiten, die mit der Vorbereitung und Ausführung des Vertragsgegenstandes zusammenhängen, zu einer solchen Zusammenarbeit. Der Käufer verpflichtet sich, alle durch das Gesetz Nr. 309/2006 Slg. auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

12.3. **Risikoanalyse und technische Verfahren:** Der Käufer hat dem Verkäufer rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine Risikoanalyse und Maßnahmen einschließlich technologischer Vorgänge/Arbeitsvorgänge für die im Rahmen des Bauvorhabens/Auftrags durchzuführenden Arbeiten vorzulegen. Die Risikoanalyse und die Maßnahmen sind von einer für die Risikoprävention zuständigen Person zu erstellen – beruflich qualifizierte Person (OZO). Der technologische Vorgang/Arbeitsvorgang muss im Hinblick auf die Gewährleistung der Bedingungen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit entwickelt werden. Vor Beginn der Arbeiten macht der Käufer das Personal des Verkäufers und der Unterauftragnehmer mit den Risiken und technischen Vorgängen vertraut, die sich aus der Arbeitstätigkeit ergeben. Der Käufer führt ein schriftliches Protokoll über die Einweisung in Form einer Anwesenheitsliste mit den Unterschriften der eingewiesenen Personen und sorgt dafür, dass dieses Protokoll regelmäßig aktualisiert wird.

12.4. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer ohne unnötige Verzögerung per E-Mail über jede Änderung der internen Vorschriften des Verkäufers, die den Sicherheitsstandard betreffen,

zu informieren. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer seine Kontakt-E-Mail-Adresse zur Übersendung von Informationen zum Sicherheitsstandard schriftlich mitzuteilen und den Verkäufer über jede Änderung dieser E-Mail-Adresse zu informieren.

12.5. Werden bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Firmengelände des Verkäufers die wassergefährdenden oder gefährlichen chemischen Stoffe und Zubereitungen verwendet stellt der Käufer ihre Lagerung auf den vorbestimmten Stellen sicher. Er wird für den entsprechenden Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer und für den Schutz des Bodens und Wassers vor Verunreinigung sorgen. (Handhabung der wasser- und bodengefährdenden Stoffe, Behandlung der chemischen Stoffe und Gemische). Sollte eine außergewöhnliche Verschlechterung bzw. Gefährdung der Oberflächen- und Grundwasserqualität, Boden- und Luftqualität im Areal Lovochemie, a.s. festgestellt werden oder sollte der Käufer mit seiner Tätigkeit einen solchen Zustand verschulden (s. Außergewöhnliche Ereignisse), ist er verpflichtet diese Tatsache sofort der Betriebszentrale, Tel. **416 562 403** bzw. **736 507 221** zu melden.

12.6. Der Käufer darf die Verkehrswege und befestigte Flächen im Areal nicht verunreinigen, die Instandhaltung und Reinigung der Fahrzeuge und Maschinen außerhalb der dazu bestimmten Bereichen durchführen, die Fahrzeuge außerhalb der befestigten Flächen abstellen und die Grünanlagen beschädigen. Dem Käufer ist verboten, Betriebsmittel, Kraftstoffe, Flüssigkeiten oder andere umweltschädlichen Stoffe aus den Fahrzeugen auf die Verkehrswege oder andere Flächen abzulassen und er ist verpflichtet, Freisetzen dieser Stoffe im Areal des Verkäufers zu verhindern

12.7. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer sofort über die Arbeitsunfälle seiner Mitarbeiter oder Mitarbeiter seiner Subunternehmer im Areal des Verkäufers über Betriebszentrale, Tel. **416 561 500** oder vom Festnetz in der Nähe unter Tel. **150** oder **155**.

12.8. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer sofort über die Brandfälle, Unfälle, Verkehrsunfälle und andere außergewöhnlichen Ereignisse über Betriebszentrale, Tel. **416 561 500** (Notruf für Feuerwehr 150, nur vom Festnetz der Arbeitnehmer Lovochemie, a.s.) zu informieren.

12.9. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über die festgestellten Sicherheitsvorfälle im Bereich des Sach- und Personenschutzes (Diebstahl, Sachschaden, Anwesenheit einer unerwünschten Person im Areal, andere Sicherheitsvorfälle) über die Leitstelle des Arealschutzes, Tel.: **416 563 711** bzw. **720 068 593** (Leiter der Arealschutzabteilung) zu informieren und er ist gegenüber dem Sicherheitspersonal des Verkäufers verpflichtet, bei der Aufklärung solcher Vorkommnisse angemessen mitzuwirken.

12.10. Der Käufer ist verpflichtet, die anfallenden Abfälle gem. den Betriebsvorschriften (Behandlung von Abfällen und Sekundärrohstoffen und Metallabfallmanagement in der Gesellschaft Lovochemie) und gem. den geltenden Gesetzen, insbesondere dem Gesetz Nr. 541/2020 Slg. Abfallgesetz, wie geändert. Im Falle der Errichtung einer eigenen Sammelstelle muss der Käufer der Umweltabteilung den Ort, Abfallart und entsprechende sicherstellende Maßnahmen mitteilen. Der Käufer ist nicht berechtigt, von ihm erzeugte Abfälle in den Sammelbehältern der Lovochemie a.s. zu entsorgen, es sei denn, dies ist im jeweiligen Vertrag ausdrücklich erlaubt.

12.11. Werden der Käufer, seine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer seiner Subunternehmer die Gleisanlage der Anschlussbahn außerhalb der gekennzeichneten Übergänge und Überfahrten betreten, sind sie verpflichtet die Rechtsvorschriften für den Eisenbahnbetrieb einzuhalten, insbesondere das Gesetz Nr. 26/1994 Slg. über die Eisenbahnen i.d.g.F. und die zusammenhängenden Vorschriften.

12.12. Werden der Käufer, seine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer seiner Subunternehmer die Gleisanlage der Anschlussbahn zum Zweck der Ausübung der Arbeitstätigkeiten betreten, müssen sie sich zur Einhaltung der betrieblichen Vorschrift - Betriebsordnung der Anschlussbahn Lovochemie, a.s. verpflichten.

12.13. Der Käufer, seine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer seiner Subunternehmer dürfen nur die vom Verkäufer bestimmten Bereiche betreten oder sich dort aufhalten und ohne besondere Genehmigung dürfen sie durch ihre Arbeit den Betrieb auf den Verkehrswegen oder Anschlussbahnen beeinflussen oder beschränken und sie dürfen die

- Sicherheitszeichen und Beleuchtung nicht beschädigen. Der Käufer, seine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer seiner Subunternehmer können sich im Areal der Lovochemie nur für die Zeit aufhalten, die für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen oder zum Zweck ihres Aufenthalts im Areal der Lovochemie a.s. unbedingt erforderlich ist.
- 12.14. Der Verkäufer ist berechtigt, die Einhaltung des Sicherheitsstandards insbesondere durch seine folgenden Mitarbeiter zu kontrollieren:
- Führungskräfte auf allen Ebenen
 - Fachkraft für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und für Brandschutz
 - Mitglieder der Werkfeuerwehr
 - Fachkraft für Umweltschutz
- 12.15. Der Käufer verpflichtet sich im Fall der Verletzung des Sicherheitsstandards durch seine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer seines Subunternehmers dem Verkäufer die Vertragsstrafe für jede Verletzung der entsprechenden Bestimmungen wie folgt zu bezahlen:
- Für die Verletzung **des Rauchverbots** und Eintritts ins Areal der Gesellschaft Lovochemie, a.s. **unter Einfluss von Alkohol oder anderen Suchtmitteln** die Vertragsstrafe **in Höhe von bis zu CZK 50.000;**
 - Für die Verletzung des Sicherheitsstandards – Bestimmungen über die **Sicherstellung des reibungslosen und sicheren Straßenverkehrs** im Areal der Gesellschaft Lovochemie, a.s. die Vertragsstrafe **in Höhe von bis zu CZK 10.000;**
 - Für die Ausübung der Tätigkeit ohne ordnungsgemäße **Arbeitsgenehmigung** die Vertragsstrafe **in Höhe von bis zu CZK 20.000;**
 - Für jede Verletzung der Pflichten gem. Art.12.6 des Sicherheitsstandards die Vertragsstrafe **in Höhe von bis zu CZK 10.000**, wobei er in diesem Fall auch zum Ersatz des dem Verkäufer zugefügten Nachteils einschl. der Kosten für die Beseitigung des Schadens verpflichtet ist;
 - Für die Verletzung der unter den Buchstaben a, b, c und d nicht angeführten Bestimmungen des Sicherheitsstandards die Vertragsstrafe **bis die Höhe von CZK 10.000.**
- 12.16. Neben der Zahlung von Vertragsstrafen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ist der Verkäufer berechtigt auch
- Ersatz des Schadens verlangen, der ihm aus demselben Verhalten entstanden ist;
 - den Mitarbeitern des Käufers, die einen Verstoß gegen den Sicherheitsstandard begangen haben, den Zutritt zum Betriebsgelände des Verkäufers zu verbieten;
 - Arbeiten und Tätigkeiten, bei denen gegen einen Sicherheitsstandard verstoßen / wiederholt verstoßen wird, sofort einzustellen.
- 12.17. Der Verkäufer ist damit einverstanden, dass der Verkäufer auf geeignete Weise die eventuelle Verletzung des Sicherheitsstandards dokumentieren wird.
- 12.18. Der Verkäufer verpflichtet sich, jede einzelne Verletzung des Sicherheitsstandards mit dem Vertreter des Käufers für die Vertragssachen zu verhandeln und ihn zur Besserung aufzufordern.
- 12.19. Der Käufer stellt sicher, dass sich seine Mitarbeiter (bzw. Mitarbeiter seiner Subunternehmer) nur in den für den vertraglichen Zweck reservierten Bereichen und für die zur Erfüllung des angegebenen Zwecks unbedingt erforderliche Zeit bewegen werden.
- 12.20. Die Arbeitnehmer des Käufers (bzw. seiner Subunternehmer) sind verpflichtet, auf Aufforderung der Wächter ihr persönliches Gepäck (Fahrzeug) durchsuchen zu lassen, bzw. die Untersuchung entsprechend den betrieblichen Vorschriften des Verkäufers zu dulden.
- 12.21. Es ist verboten im Areal des Verkäufers zu fotografieren oder Filme zu drehen. Das Fotografieren und Filmen unterliegt der Erlaubnis des zuständigen Mitarbeiters des Verkäufers gem. den betrieblichen Vorschriften.
- 12.22. Ausführliche Bedingungen für das Betreten und beim Bewegen auf dem Gelände des Verkäufers sind in den betrieblichen Vorschriften enthalten.
- 12.23. Der Käufer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter bei der Arbeit für den Verkäufer mit persönlicher Detektionsausrüstung auszustatten, wenn sich dies aus einer Risikobewertung der Arbeit ergibt.
- 13. WAHL DES RECHTS**
- 13.1 Die Rechtsbeziehungen bzw. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, ihre Sicherstellung, Änderungen und Erlöschen unterliegen ausschließlich dem Recht der Tschechischen Republik, insbesondere dem Ges. Nr. 89/2012 Slg. BGB i.d.g.F. (in diesen AGB auch "neues BGB").
- 13.2 Die Anwendung des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980 und den Normen des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.
- 14. LÖSUNG VON STREITIGKEITEN**
- 14.1 Tritt zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Kaufvertrag, dessen Anwendung oder Auslegung eine Streitigkeit ein, werden sich die Vertragsparteien um friedliche Lösung bemühen.
- 14.2 Wird die gütliche Beilegung des Streits nicht möglich, sind beide Vertragsparteien berechtigt, die Sache dem sachlich zuständigen Gericht im Ort des Sitzes des Verkäufers vorzulegen.
- 15. SONSTIGE VEREINBARUNGEN**
- 15.1. Bei den vom Verkäufer in Verkehr in der Tschechischen Republik gebrachten Verpackungsmaterialien und Verpackungen handelt es sich um Verpackungen gem. dem Ges. Nr. 477/2001 Slg.. über die Verpackungen i.d.g.F. Der Verkäufer ist bei der Firma EKOKOM, a.s. eingetragen und aufgrund dieses Vertragsverhältnisses hat er die Rücknahme und Aussonderung der Verpackungen aus dem Sonderabfall gesichert. Der Käufer entsorgt die leeren Verpackungen von Düngemitteln in die Containern für Sortenabfall (Kunststoff oder Papier) in den Städten und Gemeinden oder bei den Entsorgungsunternehmen die mit EKOKOM zusammenarbeiten.
- 15.2. Der Käufer ist bei dem Verkauf der Waren an Dritte (einschl. der Spediteure) verpflichtet, die spezifischen Informationen zu übergeben wie Sicherheitsdatenblatt und Empfehlungen der Europäischen Vereinigung der Produzenten von Düngemitteln Fertilizers Europe über die sichere Lagerung der Düngemittel auf Basis von Ammoniumnitrat. Der Käufer ist des Weiteren verpflichtet, den Wortlaut dieses Vertragsabsatzes in alle Kaufverträge einzutragen, mit denen er die Eigentumsrechte an Waren überführen wird.
- 15.3. Das Sicherheitsblatt und die Empfehlungen von Fertilizers Europe über die sichere Lagerung der Düngemittel auf Basis von Ammoniumnitrat in der aktuellen Fassung ist auf den Webseiten der Firma Lovochemie unter www.lovochemie.czzur Verfügung.
- 15.4. Werden nach dem Kaufvertrag die Waren mit einem Inhalt von mind. 16 gew.% Stickstoff aus dem Ammoniumnitrat oder mehr geliefert, ist der Verkäufer berechtigt vom Käufer den Nachweis über berechnete Anwendung zu verlangen und der Käufer ist verpflichtet, den Nachweis dem Käufer spätestens beim Vertragsabschluss vorzulegen. Unter der berechtigten Anwendung versteht man den Beleg, dass der Käufer im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur
- ein nachgeschalteter Anwender oder Distributeur ist einschl. der natürlichen oder juristischen Personen die Besitzer der Lizenz oder Zulassung in Übereinstimmung mit der Richtlinie des Rats 93/15/EWG (bzw. 2014/28/EG seit dem 20.04.2014) sind; oder
 - ein Landwirt ist, der die Waren zum Zweck der Anwendung bei den landwirtschaftlichen Tätigkeit im Rahmen der Voll- oder Halbbeschäftigung und unabhängig von der Grundstückgröße Zum Zweck dieser Buchstabe versteht man unter dem Begriff
 - „Landwirt“ eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 299 des Vertrags befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt;
 - „landwirtschaftliche Tätigkeit“ die Erzeugung, die Zucht oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren und Haltung von Tieren für

- landwirtschaftliche Zwecke, oder die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 6 der Verordnung des Rats (EG) Nr. 73/2009; oder
- c. natürliche oder juristische Person die sich professionell mit solchen Tätigkeit wie Gartenbau, Anbau von Pflanzen in Gewächshäusern, Instandhaltung von Parkanlagen, Gärten oder Sportplätzen, Forstwirtschaft oder ähnliche Tätigkeiten
- 15.5. Der Käufer ist bei den Düngemitteln, die der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 (im Weiteren „Verordnung“) unterliegen über die Verpflichtungen in Bezug auf die regulierten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe informiert.
- 15.6. Benachrichtigung des Käufers gem. der Verordnung
- a. Bei den geschränkten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: „Der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz oder der Verwendung dieses Produkts durch die breite Öffentlichkeit ist durch die Verordnung (EU) 2019/1148 beschränkt. Alle verdächtigen Transaktionen und erhebliches Verschwindenlassen und Diebstähle sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden.
- b. Bei den regulierten unbeschränkten Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: „Dieses Produkt unterliegt der Verordnung (EU) 2019/1148; alle verdächtigen Transaktionen und erhebliches Verschwindenlassen und Diebstähle sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden.
- 15.7. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer jede Änderung in der personeller Besetzung seines statutarischen Organs und jede Änderung der beherrschenden Person im Sinne der gültigen Rechtsvorschriften anzuzeigen, u.z. spätestens innerhalb von 14 Tagen nachdem diese Änderung erfolgt. Wird diese Verpflichtung verletzt ist der Verkäufer berechtigt den Ersatz des ihm damit mittelbar oder unmittelbar entstandenen Schadens zu verlangen.
- 15.8. Der Verkäufer behält sich das Recht vom Vertrag schriftlich zurück zu treten, wenn er die Änderung in der personellen Besetzung des statutarischen Organs des Käufers bzw. der beherrschenden Person als hochriskant bewertet. Der Rücktritt ist ab dem Augenblick der Zustellung der entsprechenden Mitteilung bei dem Käufer wirksam.
- 15.9. Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers keine seiner Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag, auch nicht teilweise, überlassen oder anderweitig übertragen oder Rechte Dritten an ihnen gründen.
- 15.10. Der Käufer verpflichtet sich keinem Dritten die im Hinblick auf die Konkurrenzverhältnisse bedeutenden, bestimmten, veräußerbaren und in den entsprechenden Geschäftskreisen gewöhnlich geheim gehaltenen Informationen über die er im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vertragsverpflichtungen Kenntnis erlangt mittelbar oder unmittelbar, in materieller oder immaterieller Form zu übergeben oder zugänglich zu machen (im Weiteren nur "**Geheimhaltungspflicht**"). Er wird solche Informationen weder für sich selbst noch vertragswidrig nutzen.
- 15.11. Der Käufer ist verpflichtet bei der Verletzung der Geheimhaltungspflicht dem Verkäufer die Vertragsstrafe in der Höhe von CZK 100.000,- für jede Verletzung zu bezahlen.
- 15.12. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die Informationen,
- a. die der Käufer vor dem Vertragsabschluss zur Kenntnis erlangte ohne dass er dabei irgendeine Rechtspflicht verletzte,
- b. die der Verkäufer allein dem Dritten mitgeteilt oder vor dem Abschluss des Vertrags oder während dessen Dauer veröffentlicht hat,
- c. die noch vor dem Abschluss des Vertrags oder während dessen Dauer ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch eine der Vertragsparteien bereits offenkundig waren,
- d. die der Verkäufer bei der Erteilung oder Veröffentlichung ausdrücklich schriftlich als solche Informationen bezeichnet, an die sich die Geheimhaltungspflicht nicht bezieht und
- e. die zum Zweck der Vertragserfüllung unumgänglich sind; es handelt sich um Weitergabe der Informationen an die genehmigten Subunternehmer des Käufers unter der Voraussetzung, dass diese Subunternehmer zur derselben Geheimhaltung als der Käufer verpflichtet werden.
- 15.13. Der Vertrag kann nur mit den nummerierten schriftlichen, durch beide Vertragsparteien unterfertigten Nachträgen geändert oder ergänzt. Die Vertragsparteien schließen die Annahme eines Angebots mit dem Nachtrag oder Abweichung aus und bestehen auf der vollständigen Übereinstimmung mit dem ganzen Inhalt eines schriftlichen Nachtrags und dessen Obliegenheiten.
- 15.14. Der Käufer nimmt die Gefahr der Änderung der Umstände im Sinne des Par. 1765 Abs. 2 des neuen BGB an.
- 15.15. Die Vertragsparteien stimmen dem Ausschluss der Bestimmungen des Par. 1798 -1801 des neuen BGB zu.
- 15.16. Der Verkäufer ist berechtigt, durch einseitige Willenserklärung jede seine Forderung aus dem Vertrag gegen Forderungen des Käufers aus dem Vertrag aufzurechnen (einseitige Aufrechnung). Jede Forderung des Käufers aus dem Vertrag gegen den Verkäufer kann nur aufgrund der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers aufgerechnet werden. Um jede Zweifel auszuschließen, vereinbaren die Vertragsparteien, dass auf unterschiedliche Währungen lautende Geldforderungen nur dann anrechenbar sind, wenn diese Währungen frei konvertibel sind, wobei für die anrechnungsfähige Summe der an dem Tag gültige Wechselkurs der Tschechischen Nationalbank maßgeblich ist, an dem die Forderung zur Aufrechnung zugelassen wurden.
- 15.17. Der Verkäufer als Verantwortlicher der Datenverarbeitung informiert hiermit die andere Vertragspartei über die Art und den Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen, einschließlich des Umfangs der mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zusammenhängenden Rechte der betroffenen Personen. Die Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unter www.lovochemie.cz.
- 15.18. Die Vertragsparteien erklären und durch ihre Unterschriften bestätigen, dass keine der Parteien sich unterlegen der anderen Partei fühlt, dass sie sich mit dem Text und Inhalt des Vertrags vertraut machen konnten, dass die den Inhalt verstehen, an ihn gebunden wollen und dass sie die Vertragsbestimmungen genügend verhandelt haben.
- 15.19. Diese AGB gelten für sämtliche Warenlieferungen des Verkäufers. Abweichende Bedingungen des Käufers finden auf das durch diesen Vertrag begründete Vertragsverhältnis keine Anwendung.